

Hygienekonzept für Angebote der Jugendarbeit in geschlossenen Räumen

Das im Nachfolgenden beschriebenen Hygienekonzept basiert auf den „Empfehlungen für die Erstellung eines Gesundheitsschutz- und Hygienekonzepts in der Jugendarbeit nach § 85 Abs. 2 Nr.1 SGB VIII“ Stand: 07.07.2020, 2. Aktualisierte Fassung.

1. Äußere Bedingungen

a. Gruppengröße

Die Gruppengröße richtet sich nach den vom Kirchenvorstand der durchführenden Gemeinde beschlossenen Zahlen für den genutzten Raum. Dabei ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.¹

b. Sicherstellung der Schutzabstände

- Alle leitenden Jugendleiter und Hauptberuflichen sind in das Konzept einzuführen haben die Einhaltung der Schutzabstände zu gewährleisten.
- Vor und nach dem Angebot muss der Mindestabstand aller Beteiligten stets 1,5 m betragen. Unnötiger Aufenthalt im Gebäude, sowie gesellige Runden nach dem Angebot werden vermieden.
- Wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.
- Es sind die Regeln zum Ankommen und Verlassen der Räume im Hygienekonzept der Gemeinde anzuwenden.

c. Lüften der Räume

Der Raum muss ausreichend gelüftet werden. (Grundsatz: Querlüften nach jeweils 20 Minuten des Angebots).

d. Hygieneeinrichtungen

Möglichkeiten zur adäquaten Händehygiene (wie Seife, Einmalhandtücher) müssen gewährleistet sein. Desinfektionsmittel steht bereit.

e. Reinigung

Die Reinigung des Raumes muss gewährleistet sein. Türklinken und Handläufe müssen zur Vermeidung von Infektionen regelmäßig gereinigt werden.

f. Weitere Personen

Publikum oder Gäste, die dem Angebot beiwohnen sind soweit es die im Hygienekonzept des Gemeindehauses vorgegebenen Zahlen nicht überschreitet, ist nicht zugelassen.

2. Verhalten aller Beteiligten

- Regelmäßiges Händewaschen mit Seife bzw. Desinfektion vor Beginn des Angebots
- Kein Körperkontakt, kein Händeschütteln
- Einhalten der Hust- und Niesetikette
- Vermeiden des Berührens von Augen, Mund und Nase. Außerdem müssen Türgriffe etc. nach Möglichkeit mit dem Ellenbogen betätigt werden.
- Bei spezifischen Krankheitszeichen, die auf COVID-19 hindeuten können, (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinns, Hals- und Gliederschmerzen, Übelkeit/Erbrechen, Durchfall) unbedingt zuhause bleiben!
- Nicht zum Angebot können außerdem Personen, die Kontakt zu einer infizierten Person

¹ Siehe „Empfehlungen für die Erstellung eines Gesundheitsschutz- und Hygienekonzepts in der Jugendarbeit nach § 85 Abs. 2 Nr.1 SGB VIII“, Seite 12, „2.1 Gruppenstunden, mehrstündige oder eintägige Veranstaltungen ohne Übernachtung“

- binnen der letzten 14 Tage hatten oder einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen.
- Eine Teilnahme ist nur möglich, wenn alle Teilnehmer ihr Kontaktdaten zur Verfügung stellen.

3. Methodenwahl der Angebote

- Auf Methoden und Spiele mit Körperkontakt wird verzichtet.
- Gruppendurchmischungen müssen soweit möglich vermieden werden. Bei wiederkehrenden Gruppen müssen kleine und fest etablierte Gruppen gebildet werden, für die jeweils feste Betreuer_innen zuständig sind.

a. Arbeitsmaterial

- Kein Austausch von Arbeitsmaterialien und das Berühren derselben Gegenstände möglichst vermeiden.
- Spielmaterial muss nach jeder Benutzung durch eine Person angemessen und gründlich, ggf. mit Desinfektionsmittel, gereinigt werden.
- Spielangebote wie Billard, Tischtennis etc. können nur unter Einhaltung des Mindestabstands und mit regelmäßiger Reinigung genutzt werden. Kicker können aufgrund des fehlenden Mindestabstands nicht genutzt werden
- Ausgegebenes Werkzeug nach jeder Benutzung reinigen.

b. Fahrten

- Prüfen, welches Verkehrsmittel für die Anreise im Hinblick auf den Gesundheitsschutz die besten Bedingungen bietet (z. B. gemieteter Bus, sofern darin die Abstände eingehalten werden können), ansonsten nur Privatanreise zulassen. In jedem Fall müssen die Vorgaben des Hygienekonzepts Touristische Dienstleister² eingehalten werden:
 - Fahrer_innen und Fahrgäste tragen eine Mund-Nase-Bedeckung
 - Ausreichende Lüftung
- Unten diesen Voraussetzungen, insbesondere die Verwendung von Mund-Nase-Bedeckungen sind auch Fahrgemeinschaften und die Verwendung von Kleinbussen möglich.

c. Verpflegung

- Oberste Maßgabe ist die aktuelle Beschlusslage zu Verpflegung in den Räumlichkeiten der Kirchengemeinde durch den KV, soweit dort nicht genauer geregelt gilt folgendes:
- Bei ganztägigen Veranstaltungen mit Verpflegung ist das Hygienekonzept der Gastronomie zu beachten. Es wird insbesondere folgendes empfohlen:
 - Soweit möglich müssen die Teilnehmenden ihre Verpflegung selbst mitbringen.
 - Wenn gemeinschaftlich gekocht wird, muss die Anzahl der Köch_innen so gering wie möglich zu halten, diese müssen bei der Zubereitung und der Ausgabe eine Mund-Nase-Bedeckung tragen und die Teilnehmenden müssen ihr eigenes Geschirr bzw. für die Dauer der Maßnahme ein festes Geschirr zugewiesen bekommen.

4. Personen mit einer Vorerkrankung

Personen mit Vorerkrankungen müssen besonders geschützt werden. Sie müssen eigenverantwortlich über eine Teilnahme am Angebot entscheiden. Dies gilt besonders für:

- Personen mit Vorerkrankungen, insbesondere des Atmungssystems, Herz-Kreislaufkrankungen, Diabetes, Erkrankungen der Leber oder Niere.

² https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Publikationen/Themenblaetter/2020-07-09_Hygienekonzept_Touristische_Dienstleister.pdf

- Personen deren Immunsystem durch Medikamente, eine Chemo- oder Strahlentherapie geschwächt ist. Personen mit Schwerbehinderung.
- Personen, bei denen derartige Konstellationen im häuslichen Umfeld bestehen.
- Schwangere.

4. Ausführung

- Das Hygienekonzept ist durch den vor Ort Verantwortlichen Hauptberuflichen oder Ehrenamtlichen umzusetzen und die Teilnehmer sind über dessen Inhalte zu Beginn des Angebots zu informieren.
- Das Hygienekonzept wird per Aushang im Eingangsbereich des Raumes zur Kenntnis gebracht.
- Um mögliche Infektionsketten nachverfolgen zu können, werden Anwesenheitslisten mit Datum geführt und für zwei Monate aufbewahrt.

Unterferrieden den 29.07.2020